

Namensrechtliche Erklärungen - Erklärung - Kind - Namenserteilung durch alleinsorgeberechtigten Elternteil

Entgegennahme einer Namensklärung

Voraussetzungen

- Ein Elternteil ist allein sorgeberechtigt.
- Das Kind soll den Familiennamen des anderen Elternteiles führen.
- Wichtig
Einwilligungserklärung des anderen Elternteiles ist erforderlich.

- Erklärende / beteiligte Personen
Der allein sorgeberechtigte Elternteil und der Elternteil, dessen Name das Kind künftig führen soll. Ist das Kind bereits 14 Jahre alt, ist seine Anwesenheit erforderlich, weil es seine eigene Erklärung abgeben muss. Die Erklärung des Kindes bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

- Hinweis
Eine Beratung über rechtliche Möglichkeiten und Erfordernisse wird empfohlen.

Erforderliche Unterlagen

- Geburtsurkunde Kind
ggf. mit amtlicher Übersetzung

- Personalausweise oder Reisepässe
- Negativbescheinigung des Jugendamtes
- Geburtsurkunde des nicht sorgeberechtigten Elternteiles
- Dolmetscher
Ist eine der erklärenden Personen der deutschen Sprache nicht mächtig, ist auf deren Veranlassung und deren Kosten ein Dolmetscher zu beteiligen.

- Hinweis
Weitere Unterlagen sind zu erfragen. Im Zweifelsfall empfiehlt sich eine vorherige telefonische Rücksprache.

Gebühren

Namensklärung 25,00 Euro
ggf. Eidesstattliche Versicherung 30,00 Euro
Bescheinigung über die Namensführung 12,00 Euro

Rechtsgrundlagen

- § 45 Personenstandsgesetz - PStG -
http://www.gesetze-im-internet.de/pstg/__45.html
- § 1617a Bürgerliches Gesetzbuch - BGB -
http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/__1617a.html
- § 46 Personenstandsverordnung - PStV -
http://www.gesetze-im-internet.de/pstv/__46.html
- § 8 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Berlin
<http://gesetze.berlin.de/?vpath=bibdata%2Fges%2FBlnPStVO%2Fcont%2FBlnPStVO%2EP8%2Ehtm>

Hinweise zur Zuständigkeit

Bei Beurkundung/Registrierung der Geburt in Berlin: Standesamt, in dem die Geburt registriert ist, in allen anderen Fällen: Wohnsitzstandesamt; bei Geburt und Wohnsitz im Ausland: Standesamt I in Berlin.

Informationen zum Standort

Standesamt Treptow-Köpenick

Zuständigkeit

<http://www.berlin.de/ba-treptow-koepenick/politik-und-verwaltung/aemter/amt-fuer-r-buergerdienste/standesamt/artikel.37390.php>

Anschrift

Neue Krugallee 4
12435 Berlin

Aktuelle Hinweise zu diesem Standort

27.01.2021

Wegen der andauernden Pandemie ist einer persönlichen Vorsprache im Standesamt nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich.

Bei Vorsprachen ohne Termin kann Ihr Anliegen nicht bearbeitet werden.

Wie Sie Kontakt mit dem Standesamt aufnehmen können, entnehmen Sie bitte der die Homepage des Standesamtes.

Fragen zum Thema Eheschließung können über unser Kontaktformular gestellt werden.

Wir weisen Sie daraufhin, dass in öffentlichen Gebäuden das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung Pflicht ist.

Ihr Standesamt

Barrierefreie Zugänge

Der Zugang zur Einrichtung ist bedingt Rollstuhlgeeignet.
Ein ausgewiesener Behindertenparkplatz ist vorhanden.
Ein rollstuhlgeeignetes WC ist vorhanden.

Öffnungszeiten

Montag: 08:30-12:30 Uhr

Dienstag: 08:30-12:30 Uhr

Donnerstag: 14:00-18:00 Uhr

Nahverkehr

S-Bahn Plänterwald: S8, S9

S-Bahn Treptower Park: S8, S9, S41, S42

Bus Rathaus Treptow:

Bus 166, 167, 265

Bus Alt-Treptow:

Bus 166, 167, 265

Kontakt

Telefon: (030) 90297-0

Fax: (030) 90297-2400

Internet:

<http://www.berlin.de/ba-treptow-koepenick/politik-und-verwaltung/aemter/amt-fuer-buergerdienste/standesamt/>

E-Mail: standesamt@ba-tk.berlin.de

Zahlungsarten

Am Standort kann nur mit girocard (mit PIN) bezahlt werden.

PDF-Dokument erzeugt am 17.01.2022